

**10. Sitzung des Fachausschusses Verkehr des Beirates Huchting am
09.09.2025**

**TOP 6 Anhörung BÜ Grollander Straße und Anordnung BÜ Brokhuchtinger
Landstraße**

Einstimmiger Beschluss:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die angedachten Regelungen.

Der Fachausschuss Verkehr fordert jedoch die Anordnung einer anderen Beschilderung, da er die in den übermittelten Plänen dargestellte Version als bedenklich ansieht.

Des Weiteren bezieht er sich auf einen bereits angeordneten Betriebsplan für den Bahnübergang Brokhuchtinger Landstraße. Hinweise und Bedenken wurden im Rahmen der Anhörung nicht berücksichtigt.

Begründung:

Bahnübergang Grollander Straße:

VZ 209 soll sich auf alle Verkehrsteilnehmenden beziehen. Ausnahmen können mittels Zusatzzeichen „... frei“ angeordnet werden.

In diesem Fall sollen lediglich Fahrzeuge über 10 Meter Länge nicht nach links in die Huntorpstraße abbiegen dürfen.

Das dargestellte Zusatzzeichen (10 Meter langes KFZ) im Quadrant I gibt es im Verkehrszeichenkatalog nicht. Diese Symbolik wird jedoch im Verkehrszeichen 266 dargestellt.

Daher fordert der Fachausschuss die Beschilderung der Regelung mittels VZ 266-10 und Zusatzzeichen 1000-11.

Die Regelung bleibt die gleiche. Die betroffenen Fahrzeuge werden somit direkter erreicht.

Das nördliche VZ 239 (Gehweg) im Quadrant III bitte noch mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer im Gegenverkehr“ versehen, da der Radverkehr in nördliche Richtung den Gehweg mitbenutzen darf. Fußgänger in südliche Richtung sollten mittels des Zusatzzeichens auf den Radverkehr hingewiesen werden.

Dieses Zusatzzeichen dient der Verkehrssicherheit.

Bahnübergang Brokhuchtinger Landstraße:

Der Fachausschuss fordert die Anpassung der bereits angeordneten VZ 209-Beschilderung im Quadrant III aus den oben genannten Gründen.

Zukünftig soll im Betriebsplan VZ 266-6 und Zusatzzeichen 1000-11 angeordnet werden.

Das angeordnete Zusatzzeichen „Fahrzeuge über 6 m“ hat nach Ansicht des Fachausschusses keine Aussagekraft. Es ist unklar ob sich die Meterangabe auf die Länge, Breite oder Höhe des Fahrzeuges bezieht.

Mit der angepassten Beschilderung wäre in den beiden Straßen auch sichergestellt, dass die Regelung einheitlich und rechtssicher dargestellt wird.

gez.
Jörg Wiltchko
(Kommunaler Sachbearbeiter)